

# FAQ

## Fixkostenzuschuss im Rahmen des Corona Hilfs-Fonds

### Was ist der Fixkostenzuschuss?

Zur Deckung von Fixkosten werden jenen Unternehmen nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt, die substantielle Umsatzverluste von zumindest 40% durch die Folgen der Corona-Krise erleiden.

### Wer kann den Zuschuss erhalten?

Förderungsfähig sind jene Unternehmen, die die nachstehenden Voraussetzungen zur Gänze erfüllen:

- Unternehmen, die ihre Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte in Österreich haben
- Unternehmen, die aus ihrer operativen Tätigkeit in Österreich Fixkosten zu tragen haben
- Unternehmen, die vor der Corona-Krise gesund waren
- Unternehmen, die im Zuge der Corona-Krise einen Umsatzausfall von mindestens 40 % erleiden
- Unternehmen, die sämtliche zumutbare Maßnahmen setzen, um Umsätze zu erzielen, die Fixkosten zu reduzieren und die Arbeitsplätze in Österreich zu erhalten

### Was wird gefördert?

Förderungsfähig sind folgende Fixkosten des Unternehmens:

- Geschäftsraummieten
- Versicherungsprämien
- Zinsaufwendungen
- Lizenzkosten
- Zahlungen für Strom, Gas und Telekommunikation
- Sonstige vertragliche Zahlungsverpflichtungen
- Unternehmerlohn bis max. € 2.000,- pro Monat (analog zu den Regelungen aus dem Härtefonds)
- Daneben: Wertverlust bei verderblichen/saisonalen Waren, sofern diese während der Corona-Maßnahmen mind. 50 % des Wertes verlieren

Förderungsfähig sind nur betriebsnotwendige Fixkosten soweit diese nicht reduziert werden konnten.

### Wie hoch ist der Fixkostenzuschuss?

Der Fixkostenzuschuss ist gestaffelt und abhängig vom Umsatzausfall des Unternehmens. Bei einem

- Umsatzausfall des Unternehmens von 40 bis 60% werden 25% der Fixkosten,
- Umsatzausfall des Unternehmens von 60 bis 80% werden 50% der Fixkosten, und
- Umsatzausfall von 80 bis 100% werden 75% der Fixkosten

des Unternehmens durch den Fixkostenzuschuss ersetzt.

**Muss der Fixkostenzuschuss zurückgezahlt werden?**

Der Fixkostenzuschuss muss – bei Einhaltung aller Richtlinienbestimmungen – nicht rückerstattet werden.

**Gibt es eine Obergrenze für den Fixkostenzuschuss?**

Ja, der Fixkostenzuschuss ist pro Unternehmen mit maximal 90 Mio. Euro beschränkt.

**Ist eine Registrierung für den Fixkostenzuschuss möglich?**

Ja, förderungsfähige Unternehmen können sich online für den Zuschuss registrieren. Die Registrierung ist zwingende Voraussetzung für den späteren Auszahlungsantrag.

**Bis wann ist eine Registrierung möglich?**

Die Registrierung für den Fixkostenzuschuss ist bis 31.12.2020 möglich. Sie ist zwingende Voraussetzung für den späteren Auszahlungsantrag.

**Wann kommt der Zuschuss zur Auszahlung?**

Auszahlungen erfolgen nach Feststellung des tatsächlichen wirtschaftlichen Schadens im Zuge der Antragstellung.

**Ist der Fixkostenzuschuss steuerpflichtig?**

Nein, aber er reduziert die abzugsfähigen Aufwendungen im betreffenden Wirtschaftsjahr.

**Wie wirkt sich ein laufender Antrag für die aws Überbrückungsgarantie auf den Fixkostenzuschuss aus?**

Das Corona-Hilfs-Paket besteht aus zwei Maßnahmen, die sich gegenseitig ergänzen. Der unmittelbare Liquiditätsbedarf kann durch Garantien gedeckt werden. Der wirtschaftliche Schaden, der durch Umsatzausfälle erlitten wurde, wird durch den Fixkostenzuschuss ausgeglichen.

**Wie wirkt sich die Inanspruchnahme von Corona-Kurzarbeit auf den Fixkostenzuschuss aus?**

Unternehmen können sowohl Corona-Kurzarbeit als auch den Fixkostenzuschuss in Anspruch nehmen.

**Wann und wo wird die Richtlinie veröffentlicht?**

Die neu geschaffene COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) finalisiert zurzeit die Richtlinien. Details werden sobald verfügbar unter der Hotline bzw. online zur Verfügung gestellt.